

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Vermietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mietverträge.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis der Vermieterin, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich durch die Vermieterin schriftlich bestätigt.
3. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung erklärt der Mieter verbindlich, einen Mietvertrag abschließen zu wollen. Die Vermieterin ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Zugang das entsprechende Vertragsangebot anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Vermieterin zustande, sofern nicht auf andere Weise ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 2 Leistungsumfang/Leistungsqualität, Pläne

1. Die Leistung der Vermieterin hat nach Menge, Abmessung, Qualität, Funktion und sonstigen Eigenschaften dem Vertrag und darüber hinaus den technischen und gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Normen, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
2. Unsere Mietangebote sind freibleibend. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, ebenso aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschreibungen.
3. Gebrauchspuren, Farbmärkierungen, Aufkleber und dergleichen stellen keinen Mangel dar.
4. Von der Vermieterin erstellte Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und Schemata sind grundsätzlich nicht verbindlich. Sie sollen dem Mieter lediglich einen Überblick über verschiedene Systeme und deren Verwendungsmöglichkeiten geben. Von der Vermieterin erstellte ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Pläne werden Vertragsgegenstand erst mit schriftlicher Freigabe durch den Mieter.
5. Das Urheber- und Nutzungsrecht an allen von der Vermieterin erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Entwürfen und Schemata kommt ausschließlich der Vermieterin zu.

§ 3 Lieferzeit, Auf- und Abbau, Baugenehmigung

1. Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin bezüglich der Mietsache überschritten, so hat der Mieter das Recht, der Vermieterin eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern die Vermieterin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
2. Die Vermieterin hat Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Vermieterin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, auch wenn sie bei Lieferanten der Vermieterin oder deren Unterlieferanten eintreten - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Vermieterin, die vereinbarte Lieferzeit und die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei Auftreten der genannten Umstände hat die Vermieterin den Mieter hiervon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Nur in diesem Fall kann er sich auf die genannten Umstände berufen.
3. Die Auf- und Abbastermine werden von der Vermieterin rechtzeitig mitgeteilt. Der Mieter hat für den Auf-/Abbau sowie für das Be-/Entladen die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel termingerecht zu stellen. Falls die angeforderten Hilfskräfte nicht oder nur zum Teil zum vereinbarten Termin bereitstehen oder nicht geeignet sind, verpflichtet sich die Mieterin, der Vermieterin die daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. kurzfristige Beischaffung geeigneter Hilfskräfte oder anderer Maßnahmen) zu ersetzen. Eine Haftung der Terminsicherheit wird durch die Vermieterin in vor genannten Fall nicht übernommen.
4. Eine etwa erforderliche Baugenehmigung ist vom Mieter auf dessen Kosten einzuholen.
5. Die ausreichende Tragfähigkeit und sonstige Geeignetheit des Untergrunds nach unserer Vorgabe im Aufbaubereich der Mietsache sowie die Sicherung der Befahrbarkeit der Zu- und Abfahrtswege bis zum Aufbaubereich und des Aufbaubereichs für Lastzüge bis 40t Nutzlast, bzw. Achslast von 7,5t wird durch den Kunden/Mieterin gewährleistet. Für allfällige Schäden hält sich die Vermieterin Schad- und klaglos.
6. Vor Inbenutzungnahme der Mietsache durch den Mieter ist die Mietsache durch die für den Mieter zuständige Behörde abzunehmen. Zur Gebrauchsabnahme stellt die Vermieterin, soweit erforderlich, ein Prüfbuch (statischer Nachweis) zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmehoherde Verwendung finden. Das Prüfbuch enthält eine originalgeprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und ggfs. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen.

§ 4 Preis

1. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie einer Rechtsgeschäftsgebühr von 1%, welche der Mieter trägt.
2. Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, von der Vermieterin nachzuweisende Kosten-/ Tarifänderungen berechtigen die Vermieterin zu einer nachträglichen, verhältnismässigen Anpassung des Mietpreises.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung und - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - so zu bezahlen, dass bei Anlieferung 1/3, nach erfolgtem Aufbau ein weiteres Drittel und der Rest des Mietpreises spätestens bei Beendigung des Abbaus ohne Abzug zu bezahlen ist. Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Mieter in Zahlungsverzug. Der Mieter hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen, vorbehaltlich des der Vermieterin zustehenden gesetzlichen Rücktrittsrechtes. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplanes das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjektes kann die Vermieterin in keinem Fall haftbar gemacht werden.
5. Die Vermieterin ist bei ausdrücklich schriftlicher Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber berechtigt, von diesem eine pauschalierte Schadenersatzabgeltung, berechnet von der vereinbarten Vergütung, wie folgt zu fordern: Bis 60 Tage vor Liefertermin von 20%, 59 bis 14 Tage von 50%, bei weniger als 14 Tage 100%. Bei Nachweis

eines höheren Schadens besteht die Ersatzpflicht in Höhe des jeweils nachgewiesenen Schadens.

6. Der Mieter hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine behaupteten Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt oder von der Vermieterin anerkannt wurden. Dem Mieter kommt ein Zurückbehaltungsrecht am Mietobjekt nicht zu.
7. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den Mietgegenstand in eben diesem Zustand wieder zurückzustellen. Die Kosten einer Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt und es verpflichtet sich der Mieter zum Ersatz der hierfür anlaufenden Kosten.

§ 5 Nutzung während der Mietzeit

1. Die Mietsache darf vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur innerhalb der vereinbarten Zeitdauer benutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall, dass die Rückgabe zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erfolgt, zur Entrichtung eines Mietzinses auf Basis der getroffenen Vereinbarung und zwar für die gesamte Dauer der verspäteten Rückgabe.
2. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Mietsache. Er haftet ab dem Eintreffen der Mietsache, d. h. deren zerlegten Einzelteile, in vollem Umfang für Entwendung und Diebstahl und für Beschädigungen jeder Art, die eine Wertminderung verursachen. Der Mieter verpflichtet sich, für eine ausreichende und zuverlässige Überwachung der Mietsache vom Eintreffen bei ihm bis zum Abtransport tagsüber und insbesondere zur Nachtzeit Sorge zu tragen und eine entsprechende Versicherung für Diebstahl, Schadenseintritte und ähnliches, in einer von der Vermieterin vorgegebenen Höhe abzuschliessen.
3. Die während der Nutzungszeit auflaufenden Betriebskosten wie Strom-, Wasserverbrauch u.ä. trägt der Mieter.
4. Der Mieter darf das montierte Objekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der Vermieterin schriftlich freigegeben wird.
5. Versicherung der Mietsache gegen Elementarschäden ist Sache des Mieters.
6. Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und die Unterhaltpflicht während der Mietdauer sind Sache des Mieters.
7. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen, Ummontagen und An- oder Aufbauten vorgenommen werden. Eine Haftung hierfür trifft ausschließlich die Mieterin und hält diese die Vermieterin für allfällige Schäden schad- und klaglos.
8. Das zur Verfügung gestellte Material mit sämtlichen Bestandteilen und allem Zubehör bleibt ausschließlich Eigentum der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, dies Dritten anzusegnen.
9. Der Mieter darf das Material weder verpfänden, veräussern noch sonst an Dritte übereignen. Untervermietet oder Weiterverleihe des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin zulässig. Wird das Material durch Dritte in Gewahrsam genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und alle Folgekosten trägt der Mieter.
10. Die Mieterin trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Mietsachen. Eigenmächtige Veränderungen an der Mietsache, insbesondere Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen oder Planen oder Schildern, das Untergraben, Konstruktionsveränderungen, etc. durch den Kunden sind nicht zulässig.
11. Nüssli übernimmt keine Haftung für das Verhalten der Mieterin und Personen, die den Mietgegenstand mit dem Willen der Mieterin nutzen. Die Mieterin hat die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Mieter hat die Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen, offensichtliche Mängel müssen sofort gerügt werden. Hingegen sind Mängel, die nicht in die Augen fallen, binnen 4 Tagen schriftlich anzugeben. Im Unterlassen gilt die Mietsache als vertragsgemäß geliefert und übernommen.
2. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sind nicht von unserer Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Vermieterin für Schäden wird ausgeschlossen, sofern nicht diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso die Haftung für einen entgangenen Gewinn sowie Betriebsstörungen Letzteres mit Ausnahme der vorsätzlichen Herbeiführung dieses Schadens. Ein Verschulden der Vermieterin ist vom Mieter nachzuweisen.
2. Für die vom Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräfte übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Arbeitnehmeransprüche jedweder Art (inkl. Ansprüche aus Unfällen und ihren Folgen). Die Mieterin haftet für das Verschulden der von ihr zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte bzw. Personen, die den Mietgegenstand sonst wie verwenden, wie für ihr eigenes Verschulden. Derartige Personen sind keine Erfüllungshilfen der Vermieterin und es haftet ausschließlich die Mieterin für deren Verhalten.
3. Dies gilt nicht, soweit abweichend von § 3, Artikel 2 der AGB diese Arbeitskräfte für die Montage des vermieteten Materials tätig werden und die Montage als Pflicht der Vermieterin vertraglich vereinbart wurde.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Zwischen den Vertragsparteien wird die Anwendung des österreichischen Rechtes auf den gegenständlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart. Der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin bzw. in A-4600 Wels.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel ist diese durch eine neue dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamklausel am nächsten kommenden zu ersetzen.